

(Ausgewählte) Leistungen der Kommunal Agentur NRW

Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW

Juni 2024, Dr. Ralf Togler und Dr. Peter Queitsch

Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie

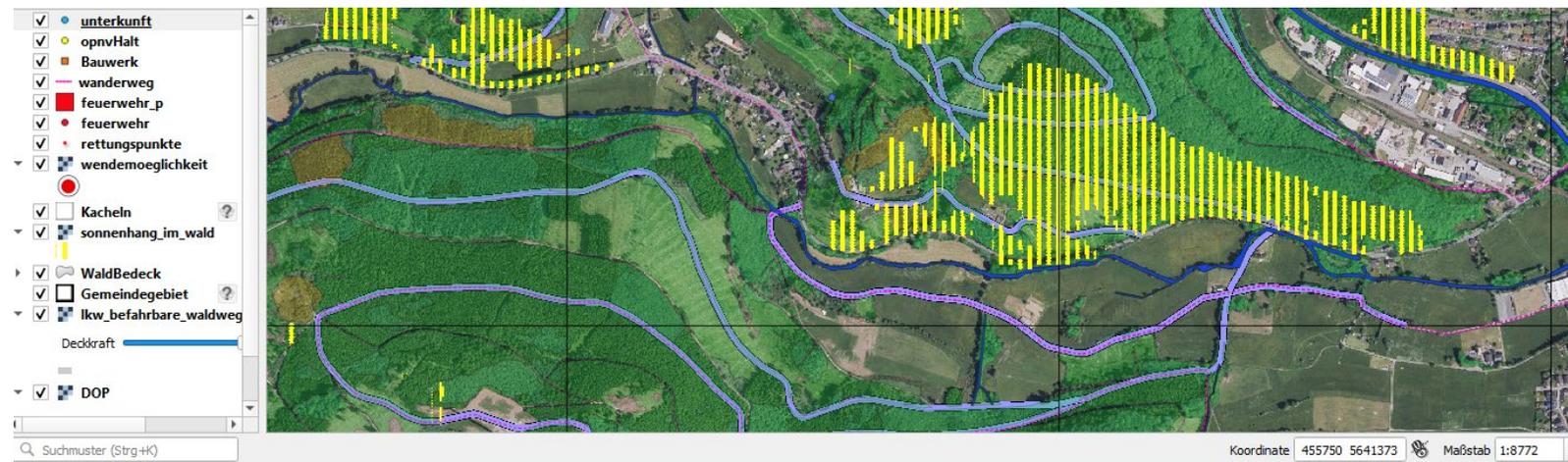
Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Konzepte zur Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden

Gefährdungsanalyse Wald – Ziele

- Visualisierung des IST-Zustandes (LKW-befahrbare Wege, Sonnenhänge, etc.) unter Nutzung von opensource Daten (Waldinfo.nrw) und kommunalspezifischer Daten (touristische Ziele; besondere Objekte und Gegebenheiten) - aktuell Pilotierungsphase



- Ableitung und Definition notwendiger Maßnahmen aus der vorhandenen Gefährdung (z.B. geländegängige Fahrzeuge, Ausbildungsvertiefung, präventive Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzenden)



Konzepte zur Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden

Gefährdungsanalyse Wald – Ziele

- Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Wald und Holz NRW, den Feuerwehren und den Waldbesitzenden
- Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit
- Grundlage für präventive Öffentlichkeitsarbeit
- Verzahnung mit dem Konzept zur „Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung in Nordrhein-Westfalen“, 08/2022, IM und damaliges Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW



Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie



Organisationsstrukturanalysen

Optimierung der Führungsstrukturen als Teil der Personalbindung und -entwicklung

Motivation der **Beschäftigten** steigern z. B. durch

- › Übertragung von Verantwortung
- › Führungskräftenachwuchsprogramm
- › Verbindliches Aufzeigen von Entwicklungschancen
- › Feedback und Fehlerkultur
- › Unterstützung in der Sachbearbeitung (Zielorientierte Weiterbildung)
- › Optimierung von Kommunikation und Wissensmanagement
- › Optimierung der internen Abläufe
- › Eindeutige Erwartungs- und Zieldefinition





Organisationsstrukturanalysen

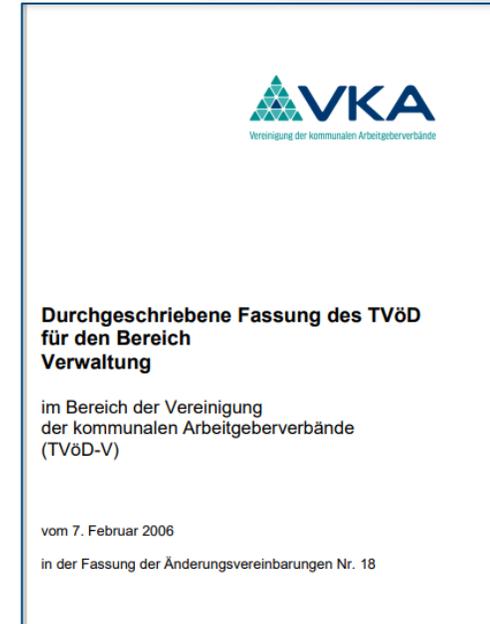
Tarifliche Eingruppierung als Instrument der Personalentwicklung

Tarifliche Spielräume der Eingruppierung

- › Aufteilung/neuer Zuschnitt von Verantwortungsbereichen
- › Veränderung einzelner Tätigkeitsbereiche (Arbeitsvorgänge)
- › Fachkräfte-Richtlinie*
- › Verhandlung der Stufenzuordnung (§ 17 TVöD-V, Fachkräfte-RL)

Voraussetzung ist
Kenntnis der Führungskräfte
über die Grundsätze der tariflichen Eingruppierung

Aber: Ziel muss es bleiben, Gerechtigkeit in eigener Verwaltung zu behalten und tariflichen Wettbewerb untereinander zu vermeiden!

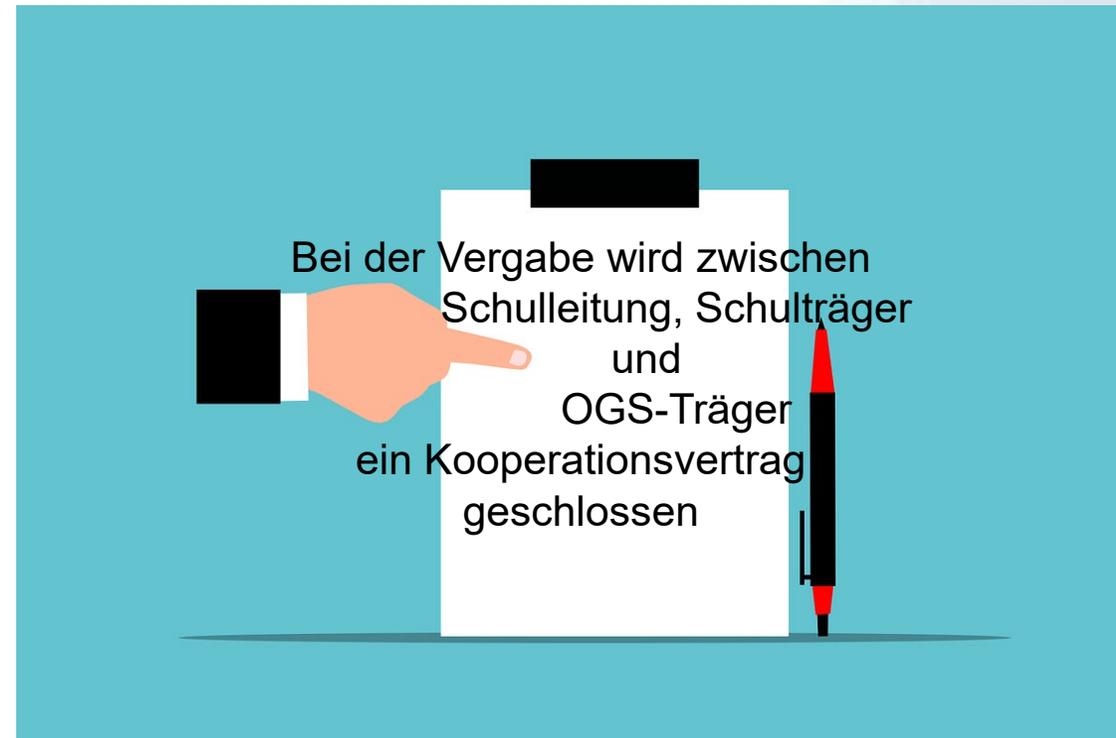


Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Ausschreibung von OGS-Trägerschaften

- › Begleitung und Durchführung von nationalen und EU-weiten Verfahren nach
 - › UVgO
 - › VgV
 - › VOL/A
- › Aufstellung von Kooperationsvereinbarungen über
 - › Leistungsgegenstand und -umfang
 - › Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - › Ziele: Sicherstellung einer qualitativen Betreuung, individuelle Förderung, besondere Angebote im sportlichen, musischen, künstlerischen und naturwissenschaftlichen Bereich





Ausschreibung von Trägerschaften im Offenen Ganztag

Berücksichtigung bei der Kooperationsvereinbarung



Agenda

- 1 Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2 Organisationsanalysen
- 3 Ausschreibung von Trägerschaften
- 4 Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5 Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6 Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7 Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8 Kommunale Wärmeplanung
- 9 KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie



Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung kommt

- › Ab dem 1.08.2029 soll jedes Grundschulkind in NRW der ersten bis vierten Klasse einen Anspruch auf offene Ganztagsbetreuung haben
- › Bereits 2026/2027 wird mit der Umsetzung begonnen
- › Die Anzahl der an der OGS teilnehmenden Kinder wird weiter steigen
- › Ausbaubedarf ca. 600.000 zusätzliche Betreuungsplätze

In NRW haben bereits über 90 Prozent der Grundschulen einen OG, den etwa 75 Prozent der Kinder besuchen. Schätzungsweise 200.000 zusätzliche Plätze sind notwendig, um den Rechtsanspruch bis 2029 umsetzen zu können



Ausgangslage Gemeinschaftsverpflegung

DGE-Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS):

Mehr als drei Millionen Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen haben einen Anspruch auf ein Mittagessen

- „Gut versorgt in der Schule“ ist ein gemeinsames Ziel von Schul- und Sachaufwandsträgern, Schulleitungen, Essensanbietern, Eltern und politischen Entscheidungsträgern sowie ein Wunsch von Schülerinnen und Schülern.
- Ein qualitativ hochwertiges Essen und Trinken in angenehmer Atmosphäre stärkt die Gesundheitsressourcen der Schülerinnen und Schüler und hat zudem einen positiven Einfluss auf ihre Konzentration und Leistungsfähigkeit.





Besondere
Ausführungsbedingungen



Technische
Ausstattung



Referenzen

Eignungskriterien

Leistungs-
beschreibung



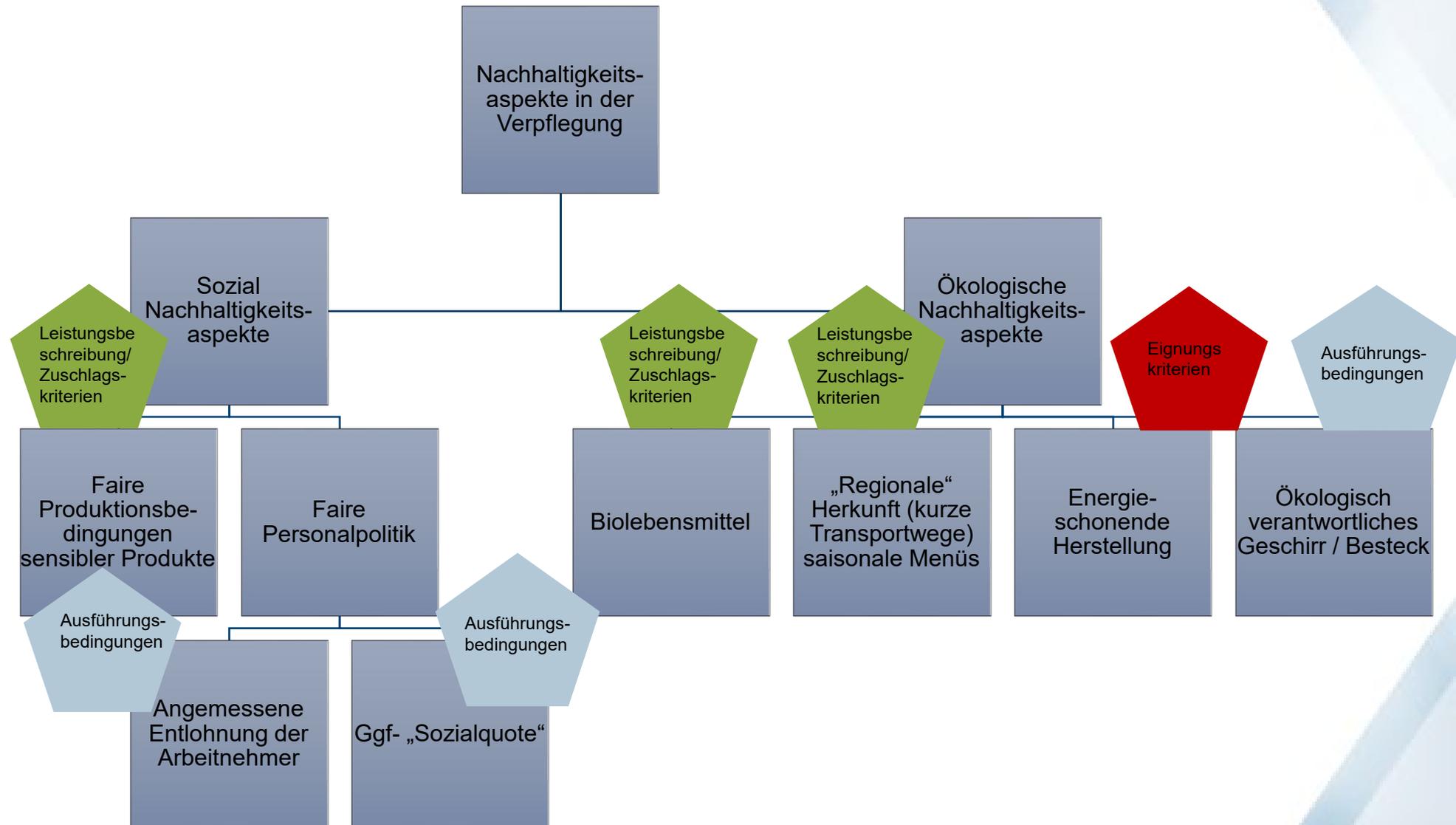
Zuschlagskriterien



Qualität



Kosten

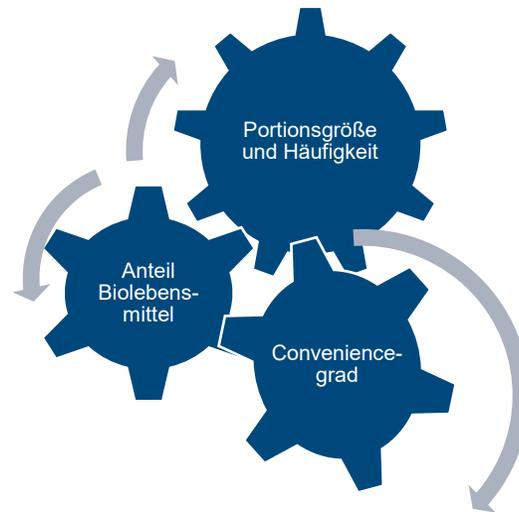




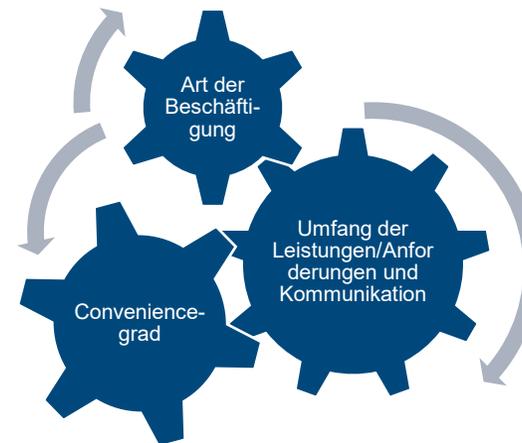
Kosten in der Mittagsverpflegung

Welche Faktoren haben Einfluss auf den Preis

Wareneinstandskosten



Personalkosten



Betriebskosten



Quelle: Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft/ Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule, KuPS-Studie

Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie



Unwirksamkeit von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 lit. e und Nr. 12 BauGB)

- **Bebauungsplan leidet an einem bauplanerischen Abwägungsdefizit**, wenn die Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der Hochwasser- und Überflutungsschutz nicht hinreichend durch (zeichnerische oder textliche) Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert wird (so: OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)
- Bauleitpläne müssen bei ihrer Aufstellung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbehältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- OVG NRW, Beschluss vom 18.08.2023 (2 B 349/23.NE) und OVG NRW, Urteil vom 22.06.2023 (2 D 347/21.NE –): **B-Plan genügt grundsätzlich den Anforderungen an den Starkregen-Überflutungsschutz, wenn die abwassertechnischen Regelwerke**
- u. a. DIN EN 752 (Überflutungsschutz),
- DWA A 118 (Überstauhäufigkeit) und
- DIN 1986-100 (Grundstücksentwässerung) beachtet werden **und auf dieser Grundlage mit einem Niederschlagswasser-Abfluss-Modell bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB) in den B-Plan aufgenommen werden**



Empfehlung

- Problemstände durch **Hochwasser und Starkregen** müssen wegen der strengen haftungsrechtlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte im Rahmen der Bauleitplanung strikt beachtet werden
- nur ein Schaden durch ein Ereignis mit einer **Wiederkehrintensität** von mehr als **100 Jahren** liegt außerhalb des Schutzbereichs der Amtspflicht und dann greift die haftungsausschließende, höhere Gewalt ein (so: **BGH, Urteil vom 22.04.2004 – Az.: III ZR 108/03 – Katastrophenregen – ; BGH, Urteil vom 26.04.2001 – Az.: III ZR 102/00**);
- **Erkenntnisquellen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz sind in der Bauleitplanung zwingend (!) zu berücksichtigen:**
- **Hochwasserrisikomanagementpläne der Bezirksregierungen**
- **Klimaatlas NRW (www.klimaatlas.nrw.de)**; auch die **Starkregen-Hinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)** „www.klimaanpassung-karte.nrw.de“ ist in den Klimaatlas eingepflegt worden
- **Netzwerk „Hochwasser- und Überflutungsschutz“ der Kommunal Agentur NRW**
- **mit 71 Städten und Gemeinden bearbeitet diesen Themenkomplex**



Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB (hochwasser- und überflutungsangepasstes Bauen)

- für Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich durch Starkregen dienen sowie die Art dieser Maßnahmen
- z. B. **Verwendung bestimmter Bauteile oder Baustoffe, kein Keller oder zumindest wasserdichte Kellerfenster, Bauen auf Stelzen, kein Erdgeschoss** (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.10.2016 – 2 D 62/14.NE - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; BT-Drs. 18/10879, S. 33)
- **Festsetzung von Errichtung und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen** ist jedenfalls laut der bislang ergangenen **bauplanungsrechtlichen Rechtsprechung nicht möglich**, weil solche Maßgaben i. d. R. nicht den für Festsetzungen erforderlichen bodenrechtlichen Bezug aufweisen (so jedenfalls: BVerwG, Urteil vom 30.08.2001 - 4 CN 9.00 - und BayVGh, Beschluss vom. 13.04.2018 - 9 NE 17.1222 -); **Ausnahme: Sonderregelung im Landesrecht z. B. § 37 Abs. 4 WG Hessen**
- Schnittstelle zu § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB: Festsetzungen zur Höhenlage bei Hochwassergefahr (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 9 BauGB Rz. 211)



Gebäude ohne Wohnen im Erdgeschoß



Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie



Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20.12.2023 (BGBl. vom 22.12.2023 Nr. 393)

- tritt am 01.07.2024 in Kraft und beinhaltet einen grundsätzlichen Rechtsrahmen zur Klimaanpassung, insbesondere:
- Berücksichtigungsgebot bezogen auf die Klimaanpassung (§ 8 Abs. 1 KAnG)
- Entsiegelungsgebot für versiegelte (öffentliche) Flächen (§ 8 Abs. 3 KAnG)
- Klimaanpassungskonzept mit Maßnahmenkatalog (§ 12 KAnG):
- Pflicht zur Aufstellung regeln die Bundesländer (§ 12 Abs. 1 KAnG); in NRW steht die Anpassung des Klimaanpassungsgesetzes NRW noch aus
- Inhalt (§ 12 Abs. 6 KAnG): mit Blick auf bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Starkregen, Hochwasser, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne sollen Schutzlücken sichtbar gemacht und geschlossen werden
- Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes
- Defizit: es werden keine konkreten Rechtsinstrumente für die kommunale Praxis geregelt, z. B.
- Generelles Verbot von Stein- und Schottergärten (vgl. aber: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.01.2023 – 1 LA 20/22 – zu § 9 NBauO ; VG Minden, Urteil vom 27.07.2023 – 1 K 6952/21 – zu § 8 BauO NRW bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung jeweils als rechtmäßig erachtet)

Entsiegelungsgebot für öffentliche Flächen (§ 8 Abs. 3 KAnG)

- wenn diese nicht mehr versiegelt sein müssen, d. h. als versiegelte Fläche nicht mehr benötigt werden
- durch die **Entsiegelung von öffentlichen Flächen kann der Oberflächenabfluss insbesondere bei Starkregenereignissen im Einzelfall nachhaltig vermindert werden**
- **außerdem: Wiederaanlegung von Grünanlagen vermindert die Hitzebelastung im Innenstadtbereich in den Sommermonaten**
- **Praxisbeispiel:**
- **Bahnunterführung läuft bei Starkregen voll mit definitiver Ertrinkungsgefahr; Vergrößerung des öffentlichen Kanalnetzes würde bis zu 9 Millionen € kosten; Lösung: Entsiegelung von öffentlichen Flächen, um den Oberflächenabfluss zu vermindern und zusätzlich Einbau einer Schrankenanlage, welche die Einfahrt in die Unterführung bei Starkregen über die gesamte Fahrbahnbreite versperrt (Kosten für Schrankenanlage: ca. 100.000 €)**



Schwammstadtprinzip

- **Nationale Wasserstrategie (März 2023) verfolgt das sog. „Schwammstadt-Prinzip“,**
- **was im Grundsatz richtig ist,**
- **aber nicht zur Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) der Gemeinde führen darf,**
- **weil Grundstücke vom öffentlichen Kanal schlichtweg abgekoppelt werden**
- **(Stichwort: die Versickerung auf dem Privatgrundstück überfordert regelmäßig die Grundstückseigentümer/-innen; besser: Regenwasserrückhaltung mit Überlauf an den öffentlichen Kanal; echte Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen)**
- **Zu beachten:**
- **BGH, Urteil vom 12.06.2015 – V ZR 168/14 - Grundstückseigentümer (Kläger) hat einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB gegen den Nachbargrundstückseigentümer, wenn dieser Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickert und das Sickerwasser auf das Kläger-Grundstück übertritt und dort zu Nässeschäden verursacht (vgl. Queitsch UPR 2023, S. 201 ff, S. 204 – zum Thema Klimaanpassung in der Bauleitplanung)**
- **Haftungsrechtliche Schlussfolgerung: Hätte – was nicht bekannt ist - die Gemeinde die Versickerung auf dem Grundstück angeordnet, so wären Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB, Art. 34 GG) des geschädigten Grundstückseigentümers gegen die Gemeinde nicht ausgeschlossen**

Mögliche Maßnahmen zur Starkregen- und Überflutungsvorsorge

- im **Abwasserbeseitigungskonzept sind bereits** Maßnahmen zur Klimaanpassung darzustellen (**§ 47 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW**)
- Gemäß **§ 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW** sind **Maßnahmen zur Klimaanpassung** über die Niederschlagswassergebühr refinanzierbar, z. B. **Notversickerungsanlagen“ in öffentlichen Grünanlagen oder unterirdische Niederschlagswasserspeicheranlagen auf öffentlichen Flächen (Beispiel: Stadt Leichlingen)**, wenn sie in das abwassertechnische Anlagevermögen aufgenommen werden und damit Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind
- **Wichtig:** für **Notversickerungsanlagen** ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG als erforderlich anzusehen (Stichwort: Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung) –
- Bezugspunkt: EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und das Verschlechterungsverbot sowie Verbesserungsgebot in § 27 Abs. 2 WHG für oberirdische Gewässer und § 47 WHG für das Grundwasser (vgl. **EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – Az.: C – 545/18 – bezogen auf das Grundwasser - ; BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – Az.: 9 A 5.20 –rechtsfehlerhafter Planfeststellungsbeschluss „Autobahnzubringer“ wegen unzureichender Straßenoberflächenentwässerung; EUGH, Urteil vom 21.03.2024 - C 671/22 – zum Anhangs V Rdnr. 1.2.2 der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG – keine Zulassung eines Vorhabens, wenn Fischfauna beeinträchtigt wird)**)

Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie



Gewässerunterhaltungspflicht der Anliegergemeinden

- **für fließende Gewässer 2.Ordnung und sonstige Gewässer (§ 39 WHG, §§ 61, 62 LWG NRW)**
- **Gewässer müssen dringend renaturiert werden, weil sie in der Vergangenheit begradigt und eingezwängt worden sind**
- **dieses führt bei Starkregenereignissen - wie aktuell in Bayern und Baden-Württemberg - zu massiven Überflutungen**

- **Kommunal Agentur NRW führt für das Umweltministerium NRW das Projekt „Zukunftsgewässer“ durch**
- **im Internet: <https://zukunftsgewaesser.nrw/> (zukunftsgewaesser.nrw ohne www)**
- **Ziel unter anderem:**
- **Verbesserung des Hochwasser- und Überflutungsschutzes durch eine Verbesserung der Gewässerstruktur**

Eingezwängte Gewässer





Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW)

- **Kosten für die Gewässerunterhaltung nehmen stetig zu und belasten** den allgemeinen Haushalt, weil die wasserrechtliche Rechtsprechung in erster Linie den Träger der Gewässerunterhaltungspflicht in der Pflicht sieht, Maßnahmen zu ergreifen
- **Denkbar:**
- **Einführung und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW:**
- **Bei Städten und Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept wurde durch die Kommunalaufsicht die Einführung bereits eingefordert**
- **Kommunal Agentur NRW hat bislang verschiedene Kommunen bei der Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr beraten und begleitet**
- **Beispiele von Städten und Gemeinden mit einer Gewässerunterhaltungsgebühr:**
- **Münster, Senden, Dorsten, Gronau, Velbert**

Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Wärmeplanungsgesetz

- **Ziel Transformation des Wärmesektors zur THG-Neutralität 2045 (§1 WPG)**
 - Wärmeplanung als formelles Planungsinstrument, aber (zunächst) ohne direkte Rechtswirkung § 23 WPG
 - Gebietsausweisung in Form eines Satzungsbeschlusses entfaltet Bindungspflicht für Bürger*Innen in Form der gesetzlichen Pflicht zur Einhaltung der 65%-EE Bindung nach GEG
 - Mitnahme und Information der Bürger, kommunalen Wirtschaft etc. (§§ 7 u. 13 WPG)
 - Mitnahme und Beteiligung relevanter Akteure im Rahmen der Wärmeversorgung (§ 7 Abs. 2 und 3 WPG)
- **Landesgesetz voraussichtlich Q4 2024**
 - Festlegung planungsverantwortliche Stelle (Kommune)
 - Konnexitätszahlungen

Problemlage in den Kommunen im Hinblick auf die KWP

Hohe Unsicherheiten

- › Wer ist in der Kommune federführend (Stadtplanung/-entwicklung, etc.)?
- › Wie organisiere ich die Kompetenzbildung
- › Wer sind geeignete Partner und Dienstleister?
- › Was und wie kommuniziere ich richtig (insbesondere gegenüber den Bürger*Innen)?
- › Wie kann ich die Planung prüfen und absichern?
- › Wie lassen sich die Pläne umsetzen und welche Probleme bestehen dabei?
- › Wie finanziere ich die Umsetzung?

Coachings

- Individuelle Vernetzung
- Wissensaustausch
- Gezielte Fachberatung



Orientierungsberatung

- Bedarfsanalyse
- Projektorganisation
- Stakeholderanalyse
- Rechtsvorschriften
- Finanzierungsberatung



Umsetzungsbegleitung

- Projektpriorisierung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Moderation/Kommunikation
- Fördermittelberatung

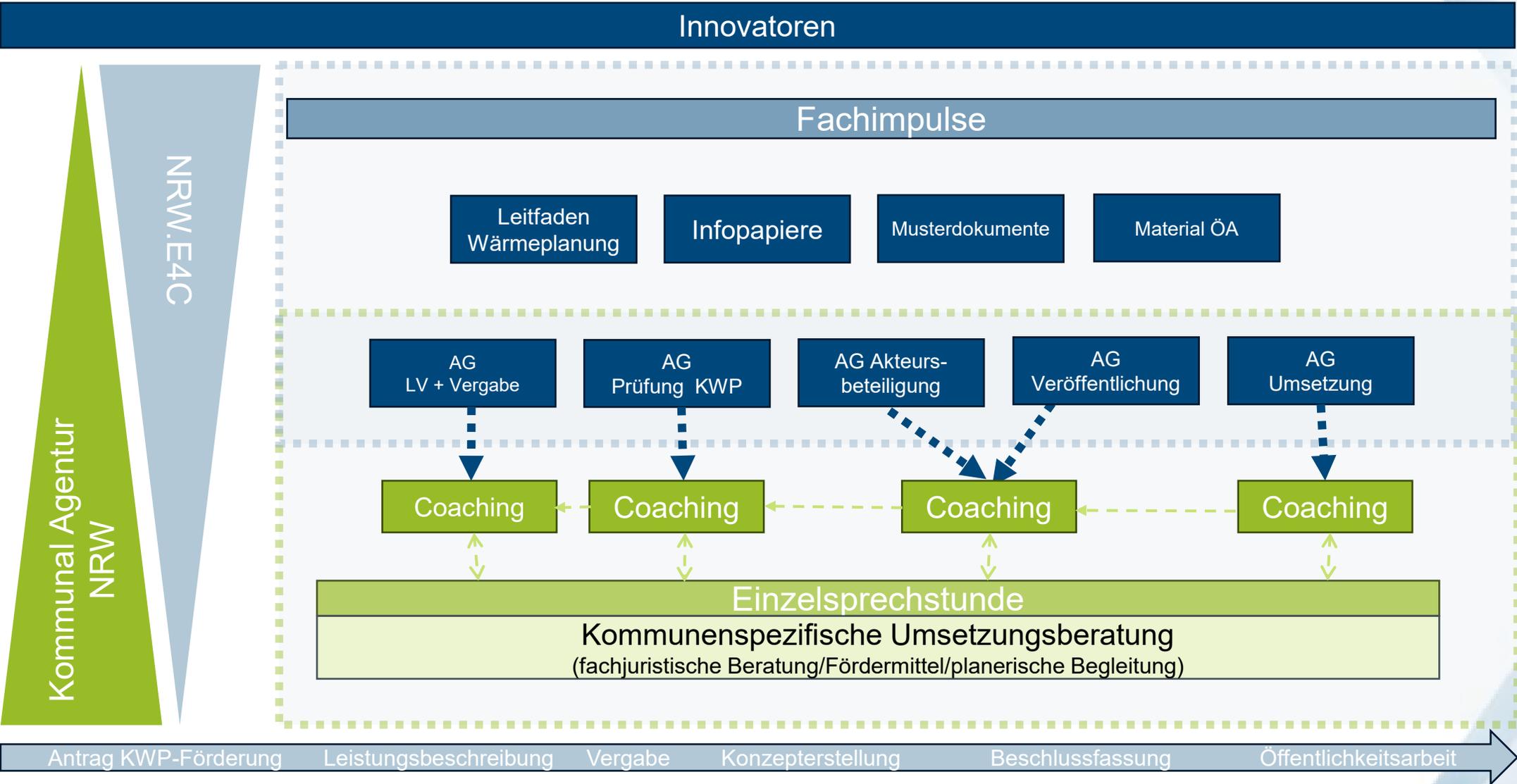


Angebote
Kommunal
Agentur NRW



Vorhabenbegleitung

- Grundlagen-Check
- Plausibilitätsprüfung
- Projektbegleitung
- Begleitende Akteursbeteiligung



Kommunal Agentur NRW

NRW.E4C

Agenda

- 1** Vermeidung und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden
- 2** Organisationsanalysen
- 3** Ausschreibung von Trägerschaften
- 4** Vergabe von Verpflegungsleistung
- 5** Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 6** Bundes-Klimaanpassungsgesetz und Schwammstadtprinzip
- 7** Gewässerunterhaltungsgebühr
- 8** Kommunale Wärmeplanung
- 9** KARL – neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Verfahrensstand

- Entwurf mit Stand 22.03.2024
- Neufassung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- Europawahl 6. – 9. Juni 2024
 - Danach erneut Beschluss (Bestätigung) durch neues Parlament zum sog. Corrigendum
 - Abstimmungsergebnis nicht sicher
- Weiterer Unsicherheitsfaktor: Entwurf enthält an vielen Stellen die Befugnis der Kommission, Durchführungsrechtsakte zu erlassen



Zielsetzung und Bedeutung

- › Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG von Mai 1991 mit Anforderungen an die Ableitung und Behandlung von kommunalem Abwasser
- › Anpassung der Richtlinie an den Stand der Technik nach mehr als 30 Jahren
- › Umfangreicher Ansatz, der weit über die reine Abwasserbehandlung hinaus geht
- › **Der** neue Meilenstein der EU zur Abwasserbeseitigung

Wesentliche Neuregelungen I

- Art. 5: Integrierte Pläne zur Abwasserbewirtschaftung
 - Offen: inwieweit erfüllt bereits das ABK nach NRW-Recht die Anforderungen?
- Art. 7: P und N – Elimination ab 10.000 EW
 - Transformation in nationales Recht muss Frage beantworten, ob 2h-Probe oder 24h-Mischprobe
- Art. 8: Vierte Reinigungsstufe
 - Ab 150.000 EW obligatorisch, ab 10.000 EW Risikobewertung
- Art. 9: Erweiterte Herstellerverantwortung
 - Hersteller sollen – z.B. über einen Fond – 80 % der Invest- und Betriebskosten tragen

Wesentliche Neuregelungen II

- Art. 11: Energieaudits, um Energieneutralität zu erreichen
- Art. 17: Monitoring Gesundheitsparameter
- Art. 20: Klärschlamm und Rückgewinnung von Ressourcen
- Art. 24: Information der Öffentlichkeit

Über Neuerungen informiert auch:

Online-Datenbank Ko-LEX

Mehr Rechtssicherheit im Abwasserbetrieb



Ko-LEX

Ko-LEX ist eine internetgestützte Datenbank mit den maßgeblichen rechtlichen Regelwerken zum Thema Abwasserbeseitigung.

Neben über 100 aktuellen Texten des rechtlichen Regelwerks in Volltext, bietet Ihnen Ko-LEX

- › die zugehörigen Änderungstexte,
- › aktuelle Änderungskomentierungen,
- › zusätzliches Informationsmaterial,
- › wichtige Rechtsprechung.

Online-Datenbank Ko-LEX

Mehr Rechtssicherheit im Abwasserbetrieb



Ko-LEX

- Fortlaufende Aktualisierung
- Maßgebliche Änderungen, die bei der Abwasserentsorgung zu beachten sind, werden verfolgt und hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen bewertet.
- Nach der Registrierung wird per E-Mail kurzfristig zu allen Änderungen, Ergänzungen und Neuerungen informiert.



Ansprechpartner

Dr. Ralf Togler
Geschäftsführer

Dr. Peter Queitsch
Geschäftsführer

Telefon: 0211 43077-101
togler@KommunalAgentur.NRW

Telefon: 0211 4587-237
queitsch@KommunalAgentur.NRW

Haben Sie Fragen?

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ©. Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.